

ohne Berücksichtigung bisheriger Interpretationen den wohl flämischen Jakobus-Altar, der heute im Indianapolis-Museum steht. – Vicente ALMAZÁN, The Pilgrim-Shell in Denmark (S. 131–142), faßt aufgrund seiner bisherigen Studien zu Jakobustraditionen in Skandinavien Beobachtungen zur Pilgermuschel in Dänemark zusammen. – John DAGENAIS, A medieval pilgrimage to Santiago de Compostela on the information highway (S. 143–155), berichtet über seine positiven hochschuldidaktischen Erfahrungen mit dem Jakobsweg. Seine Erfahrungen sind teilweise auch im WWW abrufbar: Allerdings hat sich im Druckmedium (S. 145) leider ein Fehler eingeschlichen: www.humnet.ucla.edu/santiago/iagohome.html ist die richtige „Adresse“ für alle surfwilligen Pilger, um auf den Daten-Highway zu gelangen (es wird noch in Rom zu klären sein, inwieweit auch virtuelle Pilgerfahrten ablaßfähig sind). – Eine Gesamtbibliographie, die insgesamt verdeutlicht, wie vieles auch in englischer Sprache schon publiziert wurde, die andererseits aber auch zeigt, daß zentrale fremdsprachige Literatur nur von einigen der beteiligten Autoren rezipiert wurde, beschließt den Sammelband.

Klaus Herbers

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 329. 2. Weltliches Recht S. 331. 3. Kirchliches Recht S. 334. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 341.

Jean GAUDEMET, *Morale, droit et histoire du droit*, ZRG Kan. 83 (1997) S. 12–21, zeigt an einigen Beispielen aus dem römischen Recht und aus Gratians Dekret die gegenseitige Beeinflussung von moralischen und rechtlichen Normen.
D. J.

Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Dietzel zum 65. Geburtstag. Hg. von Friedrich BATTENBERG und Filippo RANIERI, Weimar u. a. 1994, Böhlau Verlag, XIV u. 477 S., ISBN 3-412-09493-5, DEM 98. – In dem Band zu Ehren des Frankfurter Rechtshistorikers befassen sich folgende Aufsätze mit Themen der ma. Geschichte: Gerhard DILCHER, Der Gedanke der Rechtserneuerung im Mittelalter (S. 1–16), macht den Begriff der *renovatio* im Sinn von Verbesserung und Bekräftigung zum Angelpunkt seiner Überlegungen. Die Rechtserneuerung im weltlichen Bereich – nur er wird behandelt – stehe zwischen dem beharrenden Prinzip des guten alten Rechts und dem zuerst in der kirchlichen Gesetzgebung anklingenden Grundsatz der freien Schaffung neuen Rechts. – Ulrich EISENHARDT, Zu den historischen Wurzeln der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland (S. 17–38), läßt die Frage offen, ob die Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit im MA liegen; man könne das königliche Hofgericht (1235) und das seit Ende des 15. Jh. existierende Reichskammergericht als Vorläufer einer Verfassungsgerichtsbarkeit auffassen, weil sie als Instanzen zur Lösung politischer Konflikte die Verfassungsentwicklung des